

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerbург.

Postkontonummer 381
Frankfurt a. M.

Preisnummer 28.

ersch. wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Zeitschrift“ und beträgt der Abonnementpreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,76 Mark einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Zeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden. Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen u., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von H. Raabberger in Westerburg.

Nr. 64.

Dienstag, den 4. Juli 1916.

32. Jahrgang

Am 2. Juli verstarb

Herr Lehrer a. D. Sturm in Salz.

Der Verewigte gehörte 25 Jahre dem Kreistag des Kreises Westerburg und verschiedenen Kreiskommissionen an. Unermüßlich hat er in treuer und erfolgreicher Weise an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Kreises mitgearbeitet. Ebenso war er im Interesse der gemeinnützigen Einrichtungen tätig und namentlich ein reger Förderer der Bestrebungen des Roten Kreuzes.

Wir werden sein Andenken in hohen Ehren halten.

Westerburg, den 3. Juli 1916.

Der Kreisausschuß und Kreistag
des Kreises Westerburg.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

Über den Verkehr mit Delfrüchten und daraus gewonnenen Produkten.
Vom 15. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die aus Raps, Rübsen, Fenchel und Rapsen, Dotter, Mohn, Bein und Hanf der inländischen Ernte gewonnenen Früchte (Delfrüchte) sind an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette S. m. b. H. in Berlin zu liefern.

Dies gilt nicht:

1. für Vorräte, die vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab in der Hand desselben Eigentümers insgesamt zehn Kilogramm nicht übersteigen;
2. bei Leinsamen für Vorräte, die vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab in der Hand desselben Eigentümers fünf Doppelzentner nicht übersteigen. Betragen die Vorräte mehr als fünf Doppelzentner, so dürfen davon fünf Doppelzentner zurückbehalten werden;
3. für die zur Bestellung des Landwirtschaftsbetriebs des Viehwirtschafters erforderlichen Vorräte (Saatgut);
4. für die Delfrüchte, die in anerkannten Saatgutwirtschaften zu Saatwecken gewonnen werden;
5. bei Mohn für die zur Herstellung von Rohmehl in der Hauswirtschaft des Viehwirtschafters erforderlichen Vorräte.

§ 2. Wer Delfrüchte (§ 1) bei Beginn eines Kalendervierteljahres in Gewahrsam hat, hat die bei Beginn eines jeden Kalenderjahres vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Kennung der letzteren dem Kriegsausschuß anzuzeigen.

Die Anzeige ist bis zum 5. Tage eines jeden Kalendervierteljahres, erstmalig jedoch am 1. August 1915 zu erstatten.

Gleichzeitig ist anzuzeigen, welche Vorräte auf Grund des § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 beansprucht werden.

Die Anzeigepflicht gilt nicht für die Fälle des § 1 Abs. 2 Nr. 1.

§ 3. Der Kriegsausschuß hat die Delfrüchte, die ihm nach § 1 zu liefern sind, abzunehmen und einen angemessenen Preis dafür zu zahlen.

Der Preis für 100 Kilogramm darf nicht übersteigen

bei Raps (Winter- und Sommer-)	60,00 Mk.
„ Rübsen (Winter- und Sommer-)	57,50 „
„ Fenchel und Rapsen	40,00 „
„ Dotter	40,00 „
„ Mohn	80,00 „
„ Leinsamen	50,00 „
„ Haussamen	40,00 „

Der Viehwirtschaftliche hat die Delfrüchte bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln.

§ 4. Der Viehwirtschaftliche hat dem Kriegsausschuß anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Abnahme nicht binnen zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Kaufpreis vom Ablauf der Frist an mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Für Verwahrung und pflegliche Behandlung nach Ablauf der Frist erhält der Viehwirtschaftliche eine Vergütung, die vom Bundesrat festgesetzt wird. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf den Kriegsausschuß über. Der Viehwirtschaftliche hat nach näherer Anweisung des Reichskanzlers Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Delfrüchte im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

§ 5. Ist der Verkäufer mit dem vom Kriegsausschuße gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Sie darf dabei die im § 3 festgesetzten Grenzen nicht überschreiten. Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Bei der Feststellung ist der Preis zu berücksichtigen, der zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 4) angemessen war. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises zu liefern, der Kriegsausschuß vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 6. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschuße zugeht.

§ 7. Der Kriegsausschuß hat für die alsbaldige Verarbeitung der übernommenen Delfrüchte zu sorgen. Er hat das gewonnene Del nach den Weisungen des Reichskanzlers abzugeben. Für die bei der Delgewinnung entfallenden Verlusten und Delmehle sind die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) maßgebend.

§ 8. Der Kriegsausschuß untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 9. Der Reichskanzler erläßt die Vorschriften zur Ausführung dieser Verordnung. Er kann Ausnahmen gestatten und die Vorschriften dieser Verordnung auch auf andere als die im § 1 genannten Delfrüchte ausdehnen.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde oder als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark wird bestraft:

1. wer Vorräte, zu deren Lieferung er nach § 1 verpflichtet ist, beiseiteschafft, zerstört, verarbeitet, verbraucht oder an einen anderen als dem Kriegsausschuß liefert;
2. wer eine ihm nach § 2 Abs. 1 obliegende Anzeige nicht in der gestellten Frist erstattet oder wer wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pfleglichen Behandlung (§ 3 Abs. 2) zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 9 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 11. Diese Verordnung findet auch Anwendung auf Delfrüchte, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung in das Reichsgebiet eingeführt worden sind.

Sie findet gleichfalls Anwendung auf Delfrüchte, die künftig aus den besetzten Gebieten des Auslandes eingeführt werden. Der Reichskanzler kann ihre Vorschriften ausdehnen auf Delfrüchte, die aus dem übrigen Ausland eingeführt werden.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Berlin, den 15. Juli 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Bekanntmachung

zur Änderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Delfrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 438). Vom 26. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftl. Maßnahmen usw. v. 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1

In der Verordnung über den Verkehr mit Delfrüchten usw. vom 15. Juli 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 438) werden folgende Änderungen vorgenommen:

Im § 1 Abs. 1 ist hinter das Wort „Narissen“ einzufügen: Sonnenblumen, Senf (weißem und braunem).

Der Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Dies gilt nicht:

1. für die zur Bestellung des Landwirtschaftsbetriebs der Vieferungspflichtigen erforderlichen Vorräte (Saatgut);
2. für die zur Herstellung von Nahrungsmitteln in der Hauswirtschaft des Vieferungspflichtigen erforderlichen Mengen, jedoch für nicht mehr als 30 Kilogramm. Die zur Herstellung von Nahrungsmitteln von dem Vieferungspflichtigen zurückgehaltenen Mengen dürfen von den Mühlen nur bei Vorlegung und Abnahme eines Erlaubnisscheins zur Verarbeitung angenommen werden. Die Erlaubnisscheine stellt die Ortsbehörde aus, sie sind der Ortsbehörde allwöchentlich zurückzustellen.
3. bei Weinsamen für Vorräte, die in der Hand desselben Eigentümers fünf Doppelzentner nicht übersteigen. Betragen die Vorräte mehr als fünf Doppelzentner, so dürfen davon bis zu fünf Doppelzentner zurückgehalten werden.

Im § 2 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte: „erstmalig jedoch am 1. August 1915 zu streichen. Der Absatz erhält folgenden Zusatz: Außerdem sind die am 1. August 1916 vorhandenen Vorräte bis 5. August 1916 anzuzeigen.

Im Absatz 2 sind die Worte: „Nr. 2 bis 5“ zu streichen.

Der Absatz 3 fällt weg.

Im § 3 Abs. 2 ist als Preis für Mohn statt 80 Mark 85 Mark einzusetzen. Am Schlusse der Preisaufstellung ist zuzufügen: bei Sonnenblumenkernen 45,00 Mk., bei Senfsaat 50,00 Mk. Als Absatz 3 wird eingefügt:

Für die Delfrüchte aus der Ernte 1917 werden die Preise um je ein Schökel erhöht.

Der Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

Die Preise verstehen sich für Lieferung frei nächster Bahnstation des Vieferungspflichtigen. Dem Vieferungspflichtigen ist das durch vereidigte Verwiegler auf der Empfangsstation festgestellte Gewicht zu bezahlen; bei Aufgabe von Stückgut ist das vom Beauftragten des Kriegsausschusses bei der Lieferung auf der Dezialwaage festgestellte Gewicht maßgebend. Der Vieferungspflichtige hat die Delfrüchte bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Den Vieferungspflichtigen sind diejenigen gleichzuachten, die Delfrüchte der genannten Art für Rechnung Dritter in Verwahrung haben.

Der § 7 erhält von Satz 3 an folgende Fassung:

Für die bei der Delgewinnung anfallenden Delkuchen und Delmehle sind die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 399) maßgebend.

Landwirten oder Vereinigungen von Landwirten, welche selbst gewonnene Delfrüchte abliefern, sind auf Antrag für den eigenen Bedarf auf je 100 Kilogramm abgelieferte Delfrüchte bis zu 35 Kilogramm Delkuchen von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zu liefern.

Dele, Delkuchen und Delmehle, die aus den den Erzeugern belassenen Mengen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 3) entfallen, verbleiben den Erzeugern.

Im § 10 ist bei Nr. 3 in der Klammer statt „2“ zu setzen 4.

Der Paragraph erhält folgenden Zusatz:

5. wer ohne Vorlegung und Abnahme des Erlaubnisscheins Delfrüchte zur Verarbeitung annimmt (§ 1 Abs. 2 Nr. 2).

Der § 11 erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung findet auch Anwendung auf Delfrüchte, die aus dem Ausland einschließlich der besetzten Gebiete in das Reichsgebiet eingeführt worden sind oder eingeführt werden. Sie findet ferner Anwendung auf Delrettich, Sesam, Baumwoll- und Rizinusamen, Erdmandeln, Erdnüsse, Bageiern, Sojabohnen, Rohrafaat, Jülipe, Schi- und gerastelte Kokosnüsse, Palmkerne und Kopro, die nach dem 20. Oktober 1915 aus dem Ausland eingeführt worden sind oder eingeführt werden.

Artikel 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Wortlaut der Bekanntmachung über den Verkehr mit Delfrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 438) nebst Nachträgen, wie er sich aus Artikel 1 dieser Verordnung im Reichs-Gesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Berlin, den 26. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers Dr. Helfferich.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Die Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 15. Juli 1915 betr. den Verkehr mit Delfrüchten und daraus gewonnenen Produkten, (vorstehend) die auch für die Ernte 1916 unter Berücksichtigung der ebenfalls hier abgedruckten Abänderung Gültigkeit hat, ersuche ich umgehend bekannt zu geben. Insbesondere weise ich auf folgendes hin:

Die aus Raps, Weizen, Hafer usw. gewonnenen Früchte müssen an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fett zu Berlin abgegeben werden und dürfen nur an diesen verkauft werden. Nicht abgabepflichtig sind 1. das erforderliche Saatgut, 2. die zur Herstellung von Nahrungsmitteln in der Hauswirtschaft des Vieferungspflichtigen erforderliche Menge, jedoch nicht mehr als 30 kg und 3. bei Weinsamen bis zu fünf Doppelzentner.

Die Besitzer müssen bei Beginn eines jeden Kalenderjahres bei den ihnen vorhandenen Mengen dem Kriegsausschuß anzeigen. Außerdem müssen die am 1. August 1916 vorhandenen Vorräte bis spätestens 5. August bei Ihnen angezeigt werden. Bis zum 10. August 1916 wollen Sie mir eine Liste vorlegen, aus der folgendes hervorgeht:

- 1) Name des Besitzers der Delfrucht,
- 2) wieviel beträgt die Ernte, getrennt nach den einzelnen Arten,
- 3) wieviel beansprucht der Besitzer als Saatgut,
- 4) von wann ab ist er zur Vieferung bereit?

Die für den eigenen Gebrauch bestimmten 60 Pfund Delfrüchte dürfen von der Mühle nur dann zur Verarbeitung angenommen werden, wenn der Besitzer der Delfrucht einen von Ihnen ausgestellten Erlaubnisschein abgibt. Den Mültern ersuche ich entsprechende Mitteilung zu machen.

Westerburg, den 3. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses des Kreises Westerburg.

Bekanntmachung

zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchsucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 261). Vom 24. Juni 1916.

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchsucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 261) wird folgendes bestimmt:

§ 1. In gewerblichen Betrieben sowie in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Nahrungs-, Genuss- und kosmetische Mittel zum Zwecke der Weiterveräußerung bereitet werden, darf Zucker bis auf weiteres nicht mehr verwendet werden zur Herstellung von

1. Dunkelfarb- oder Kompott (eingemachte ganze Früchte oder größere Fruchtstücke),
2. gequarkten (süßartigen) Früchten,
3. Schaumwein und schaumweineähnlichen Getränken, deren Kohlenensäuregehalt ganz oder teilweise auf einem Zusatz fertiger Kohlenäure beruht,
4. Wermutwein und wermutähnlichen, mit Hilfe von weinähnlichen Getränken hergestellten Genussmitteln, Likören und

und De-
verkehr mit
S. 399)
che selbst,
en eigent-
bis zu 35
deutschen
engern be-
leiden den
sehen 4.
meins Del-
2).
rächte, die
as Reichs-
Sie finden
und Ri-
jabohnen,
Balmkern-
Ausland
Bekannt-
monnenen
ebst Nach-
n Reichs-
in Kraft.
Selbstreich
15. Juli
monnenen
r Verück-
igkeit hat,
ise ich an
e müssen
und Fett-
verkauf
Saugut-
wirtschaft
ht mehr
stner.
rteljahres
anzeigen
anden
t werden
vorlegen.
en Arten.
Velfrucht
genommen
en ausge-
h entspre-
huffes
ait Per-
S. 261)
den Ber-
S. Geseh-
chaftlichen
he Mittel
Zucker bis
g von
achte oder
en, deren
auf fertiger
von weis-
föhen und

füßen Trankbranntweinen aller Art, Bowlen (Maitraut, Mal-
wein und dergleichen), Bunsch- und Grogetrakten aller Art
sowie zur Bereitung von Grundstoffen für solche und ähnliche
Getränke,

- Essig,
- Kostich und Senf,
- Fischmarinaden,
- Kantabai,
- Mitteln zur Reinigung, Pflege oder Färbung der Haut, des
Haars, der Nägel oder der Mundhöhle.

§ 2. In dem im § 1 bezeichneten Betriebe darf Zucker
verwendet werden zur Herstellung von
Marmeladen nur soweit, daß in der fertigen Marmelade
nicht mehr zugesetzter Zucker als 50 vom Hundert der fertigen
Obstdauerware enthalten ist.

Schaumwein und schaumweinalkoholischen Getränken, deren Kohlen-
säuregehalt nicht ganz oder teilweise auf einem Zusatz fertiger
Kohlensäure beruht, nur soweit der Zusatz zur Gärung er-
forderlich ist.

Obst- und Beerenweinen nur soweit, daß im fertigen Obst-
und Beerenwein bei vollständiger Vergärung nicht mehr als
8 Gramm Alkohol in 100 Kubikzentimeter enthalten ist.

§ 3. Die Reichszuckerstelle kann beim Vorliegen eines beson-
deren Bedarfs Ausnahmen gestatten.

§ 4. Wer bisher Zucker zu einem der im § 1 und 2 be-
zeichneten Zwecke verarbeitet hat, hat dem Kommunalverbande bis
1. Juli Anzeige darüber zu erstatten, welche Mengen von
Zucker er besitzt und zu welchem Zwecke sie verarbeitet werden
sollen. Der Kommunalverband hat der Reichszuckerstelle die
angelegten Mengen bis zum 10. Juli mitzuteilen.

§ 5. Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen Zucker
verwendet werden darf, erteilt die Reichszuckerstelle
Bezugscheine nach Maßgabe der verfügbaren Bestände an Zucker
in der Dringlichkeit des Bedarfs. Die Reichszuckerstelle wird
ermächtigt, dabei Bedingungen für die Herstellung und die Abgabe
Zucker aufzustellen.

§ 6. Für die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade
wird die Zuckerzuteilungsstelle für das deutsche Süßigkeitengewerbe
in Würzburg die Bezugscheine nach Maßgabe der Gesamtmenge
an Zucker, die die Reichszuckerstelle hierzu für bestimmte Zeitab-
läufe festsetzt. Hierbei soll kein gewerblicher Betrieb, soweit dies
bereits geschehen ist, zu Süßigkeiten und Schokolade mehr
als den vierten Teil der Zuckermenge erhalten, die er in der Zeit
vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 hierzu verarbeitet
hat. Wer im Jahre 1916 mehr Zucker erhalten als ihm hiernach
zuteilungsfähig ist, hat insoweit keinen Anspruch auf Zuteilung von Zucker.

§ 7. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geld-
strafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft

- 1. wer den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwiderhandelt,
- 2. wer den von der Reichszuckerstelle nach § 5 gegebenen Be-
stimmungen zuwiderhandelt,
- 3. wer vorsätzlich die nach § 4 Satz 1 erforderliche Anzeige inner-
halb der gesetzten Frist nicht erstattet oder wesentlich un-
richtige oder unvollständige Angaben macht.

Neben der Strafe kann Zucker, der nicht oder nicht richtig
eingezogen worden ist, eingezogen werden.

Berlin, den 24. Juni 1916.

Der Reichskanzler. J. A.: Freiherr von Stein.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Auf § 4 vorstehender Bekanntmachung weise ich besonders
hin, daß erforderlich Anzeigen sind mir sofort zu machen.

Westerburg, den 3. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Preisenausschusses
des Kreises Westerburg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Zum 10. d. Mts. bestimmt ist mir der Bedarf an Brotbuchern
für die Zeit vom 17. 7. bis einschl. 13. 8. 1916 anzumelden. Ich
betone besonders darauf hin, daß Brotbücher für solche Personen,
welche Brotgetreide-Vorrat nach der im Januar d. J. stattgefun-
denen Aufnahme bis 15. August 1916 reichen muß, unter keinen
Umständen angefordert werden dürfen.

Westerburg, den 3. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Preisenausschusses
des Kreises Westerburg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die durch den Krieg herbeigeführte Absperrung Deutschlands
von der auswärtigen Zufuhr macht sich besonders auf dem Gebiet
des Öls und Fetts in immer steigendem Maße fühlbar. Es ist
daher durchaus notwendig, alle zur Steigerung der Ölvorräte dienenden
Maßnahmen zu ermitteln und nutzbar zu machen. Aus diesem
Anlaß ist auch eine umfassende Sammlung der ölhaltigen Abfälle
in die Wege geleitet, deren Ausführung dem Vaterländischen Frauen-
verein übertragen worden ist. Ich bin diesbezüglich mit den Orts-
gruppen des Vaterländischen Frauen-Vereins ebenso mit den Herren
Bürgern des Kreises in Verbindung getreten, ersuche Sie aber auch,
die Sammlung zu unterstützen und fördern.

Westerburg, den 29. Juni 1916.

Der Vorsitzende des Preisenausschusses
des Kreises Westerburg.

Der West-Krieg.

WB. Großes Hauptquartier, 30. Juni. Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Auch gestern und im Laufe der Nacht schlugen unsere
Truppen englische und französische Vorstöße an mehreren Stellen
bei Niebours durch sofortigen Gegenangriff zurück. Die feind-
lichen Gasangriffe wurden ergebnislos fortgesetzt. Die starke
Artillerietätigkeit hielt mit Unterbrechungen an.

Südöstlich von Lahure und bei dem Gehöfte Maison-de-
Champagne vorgehende französische Abteilungen wurden blutig
abgewiesen.

Links der Maas wurden an der Höhe 304 von uns Fort-
schritte erzielt. Rechts des Flusses gab es keine Infanterietätig-
keit. Die Gesamtzahl der bei unserem Erfolg vom 23. Juni
und bei Abwehr der großen französischen Gegenangriffe einge-
brachten Gefangenen beträgt 70 Offiziere, 3200 Mann.

Hauptmann Böde schloß am Abend des 27. Juni beim
Gehöfte Thiaumont das 19. feindliche Flugzeug ab, Leutnant
Parschau nördlich von Peronne am 29. Juni das 5. In Gegend
von Bourenvilles (Argonnen) wurde ein französischer Doppeldecker
durch Abwehrfeuer heruntergeholt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Abgesehen von einem für uns günstigen Gefecht nördlich
des Ilse-Sees (südwestlich von Dünaburg) ist vom nördlichen
Teil der Front nichts besonderes zu berichten.

Heeresgruppe des Generals von Linington.

Südöstlich Liniwka blieben Gegenangriffe der von unseren
Truppen erneut aus ihren Stellungen geworfenen Russen er-
gebnislos. Es wurden über 100 Gefangene gemacht, 7 Ma-
schinengewehre erbeutet.

Balkanriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

WB. Großes Hauptquartier, 1. Juli. Amtlich

Westlicher Kriegsschauplatz.

Die an vielen Stellen auch nachts wiederholten englisch-
französischen Erkundungsvorstöße sind überall abgewiesen. Ge-
fangene und Material blieben mehrfach in unserer Hand. Die
Vorstöße wurden durch starkes Feuer, durch Gas-Angriffe oder
Sprengungen eingeleitet. Heute früh hat sich beiderseits der
Somme die Gefechtsintensität erheblich gesteigert. Nordöstlich von
Reims und nördlich von Le Mesnil scheiterten kleinere Unter-
nehmungen der feindlichen Infanterie. Westlich der Maas fanden
örtliche Infanteriekämpfe statt. Auf dem Ostufer versuchte der
Feind unsere Stellungen auf der „Kalten Erde“, am und im
Panzerwerk Thiaumont wieder zu nehmen, indem er ähnlich wie
am 22. und 23. Mai gegen den Douaumont, starke Massen zum
Sturm ansetzte; ebenso wie damals, hat er auf Grund unwesent-
licher örtlicher Anfangserfolge die Wiedereroberung des Werkes
in seiner amtlichen Veröffentlichung von heute Nacht voreilig
gemeldet. In Wirklichkeit ist sein Angriff überall unter schwersten
Verlusten gescheitert. Seine, an einzelnen Stellen bis in unsere
Linien vorgepressten Beute wurden gefangen; insbesondere haben
das ehemalige Panzerwerk nur Gefangene betreten. Deutsche
Patrouillen-Unternehmungen nördlich des Waldes von Barroy
und westlich von Senones waren erfolgreich.

Seine Majestät der Kaiser hat den Leutnant Wintgens, der
gestern südwestlich von Chateau-Salins einen französischen Dop-
peldecker abschloß, in Anerkennung der hervorragenden Leistungen
im Luftkampf den Orden „Pour le Mérite“ verliehen. Durch
Geschützfeuer wurden ein feindliches Flugzeug bei Bras, durch
Maschinengewehr-Feuer, ein anderes in Gegend des Werkes
Thiaumont außer Gefecht gesetzt. Feindliche Geschwader-Angriffe
auf Lille verursachten keine militärischen Verluste; wohl aber
haben sie, insbesondere in der Kirche St. Sauveur erhebliche
Opfer unter der Bevölkerung gefordert, die an Toten und Ver-
wundeten 50 übersteigen, ebenso wurden in den Städten Douai,
Bapaume, Peronne und Mesle durch französisches und englisches
Feuer sowie Fliegerbomben zahlreiche französische Einwohner
getötet oder verwundet.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generals v. Linington.

Westlich von Kollu, südwestlich von Sokul und bei Wiezyuny
wurden russische Stellungen genommen.

Westlich und südwestlich von Luch sind für uns erfolgreiche
Kämpfe im Gange.

An Gefangenen haben die Russen hier 15 Offiziere,
1365 Mann, seit dem 26. Juni 26 Offiziere, 3165 Mann,
eingebüßt.

Bei der Armee des Generals Grafen von Bothmer
hat der Feind vergeblich südöstlich von Tlumacz geführte Ra-
vallerie-Attaken mit schweren Verlusten bezahlen müssen.

Balkanriegsschauplatz.

Nichts Neues.

WB. Großes Hauptquartier, 2. Juli. Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

In einer Breite von etwa 40 Kilometern begann gestern

der seit vielen Monaten mit unbeschränkten Mitteln vorbereitete große englisch-französische Massenangriff nach siebentägiger stürkster Artillerie- und Gasvorbereitung. Auf beiden Ufern der Somme sowie dem Ancrebach von Commeourt bis in die Gegend von La Boisselle errang der Feind keine nennenswerten Vorteile, erlitt aber sehr schwere Verluste. Dagegen gelang es ihm, in die vordersten Linien der beiden an die Somme stoßenden Divisionsabschnitte an einzelnen Stellen einzudringen, so daß vorgezogen wurde, diese Divisionen aus den völlig zerstörten vordersten Gräben in die zwischen erster und zweiter Stellung liegende Miegelstellung zurückzunehmen. Das in der vordersten Linie fest eingebaute, übrigens unbrauchbar gewordene Material ging hierbei, wie stets in solchen Fällen, verloren.

In Verbindung mit dieser großen Kampfhandlung standen vielfache Artillerieeinschüsse sowie mehrfache kleinere Angriffsunternehmungen auf den Anschlußfronten und auch westlich und südöstlich von Tahure; sie scheiterten überall.

Vom der Maas wurden an der Höhe 304 französische Grabenstücke genommen und ein französischer Handgranatengriff abgeschlagen. Westlich der Maas hat der Gegner unter erneutem starken Kräfteeinsatz gestern mehrmals und auch heute in der Frühe die deutschen Linien auf der Höhe „Kalte Erde“, besonders beim Panzerwerk Thiaumont, angegriffen und mußte im Sperrfeuer unter größten Verlusten wieder umkehren.

Der gegnerische Flugdienst entwickelte große Tätigkeit. Unsere Geschwader stellten den Feind an vielen Stellen zum Kampfe und haben ihm schwere Verluste beigebracht. Es sind, vorwiegend in der Gegend der angegriffenen Front und im Maasgebiet, 15 feindliche Flugzeuge abgeschossen; dabei 8 englische und 3 französische in unseren Linien. Oberleutnant Freiherr v. Althaus hat seinen siebenten Gegner außer Gefecht gesetzt. Wir haben kein Flugzeug verloren, wenn auch einzelne Führer oder Beobachter verwundet worden sind.

Deßlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generals von Finsingen.

Der Angriff schritt vorwärts. Die Gefangenenzahl ist um 7 Offiziere, 1410 Mann gestiegen. An vorgeschobenen Stellen wurden feindliche Gegenangriffe glatt zurückgewiesen.

Armee des Generals Grafen von Fothner.

Deutsche und österreichisch-ungarische Truppen haben die kürzlich von den Russen besetzte Höhe Borobijowka (nordwestlich von Tarnopol) gestürmt und dem Gegner an Gefangenen 7 Offiziere, 892 Mann, an Beute 7 Maschinengewehre und 2 Minenwerfer abgenommen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts neues.

Aus dem Kreise Westerburg.

Westerburg, den 4. Juli 1916.

Fohlenverkauf. Die Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden läßt am Samstag den 8. Juli, vormittags 10 Uhr, auf dem Marktplatz in Limburg etwa 25 Fohlen an Landwirte versteigern. Interessenten seien hierdurch darauf aufmerksam gemacht.

Kriegsauszeichnung. Mit dem Eisernen Kreuz 1. Klasse wurde der Kampfflieger Leutnant v. Hel. Ernst Heß, Sohn des verstorbenen Domänenrats Heß in Wiesbaden, ausgezeichnet.

Auf die Beilage des Warenhauses Geschwister Mayer in Limburg machen wir unsere Leser aufmerksam.

Aufruf.

Die vereinigten Kreisvereine vom Roten Kreuz müssen sich wieder an die Bevölkerung des Kreises mit der Bitte wenden, helfe uns durch freiwillige Gaben unsere Aufgaben zu erfüllen. Die Bevölkerung hat bereits großes geleistet, doch die Dauer des Krieges verlangt weitere Anstrengungen. Noch warten unsere Truppen in den Schützengräben sehnsüchtig auf Liebesgaben, noch bringen die steten Kämpfe neue Verwundete, für welche gesorgt werden muß. Wohl geben Viele direkt an bestimmte Anstalten und Personen. Ohne die Erfüllung begründeter Wünsche hemmen zu wollen, müssen wir doch vor einer Zersplitterung der Kräfte warnen und darauf hinweisen, daß die Rote-Kreuz-Organisation die feste Verwendungsstelle für alle Sammlungen sein dürfte.

An alle Ortsgruppen-Vorsitzende und Vorstandsmitglieder des Frauen- und des Männer-Bereins vom Roten Kreuz richten wir die Bitte, auf's neue im Laufe des Monats Juli Sammlungen von Geld und Liebesgaben zu veranstalten und sich hierzu die Mitwirkung der Herren Geistlichen zu erbitten. Die Erträge der Sammlungen bitten wir unter Beifügung der Sammelisten an das Kreisaußschußbüro in

Westerburg abzuliefern. Quittung erfolgt im Kreisblatt, auf Wunsch auch direkt.

Westerburg, den 4. Juli 1916.

Der Vorsitzende des Männervereins
vom Roten Kreuz
für den Kreis Westerburg.
Abicht, Landrat.

Die Vorsitzende des
Vaterländischen Frauenvereins
des Kreises Westerburg.
Frau Landrat Abicht.

Danksagung.

Herzlichen Dank für die wohlthuenden Beweise herzlicher Teilnahme während der Krankheit und dem Hinscheiden meines lieben Mannes, unseren guten Vaters, Bruders, Grossvaters, Schiegervaters, Schwagers und Onkels

Heinrich Schäfer

insbesondere für die überaus zahlreichen Kranzspenden, dem Krieger- und Gesangsverein für das letzte Geleit, dem Herrn Pfarrer Haas für die trostreichen Worte am Grabe und den ehrenden Nachruf des Magistrats.

Westerburg, den 3. Juli 1916.

Frau Heinrich Schäfer.

Centrifugen

grosse Sendung angekommen.

C. von Saint George,
Hachenburg.

Landwirtschaftliche Maschinen

Ein vier Wochen altes

Mutterkass

Westerwälder Klasse, hat zu verkaufen

Karl Müller,
Stahlhofen.

Leinöl

sowie reines

Terpentinöl

kauft gegen Barzahlung

E. H. Soudheim,

Siechen Telefon 2084.

Farben- und Lackfabrikate.

+ Krankheiten +

innere und äussere Leiden, behandelt mit gutem Erfolg Langjährige Praxis. Homöopathie, Biochemie, Naturheilverfahren.

Hr. Prior, Köln.

Sprechst. Jeden Dienstag von 9 Uhr morg. bis 5 Uhr nachm. im Hotel-Restaurant Siegerland Betzdorf-Sieg.

Ein kleines Quantum

Feinstes Badöl

(kein sog. Oelersal)

ist eingetroffen bei

Kaufmann Haus/Bauer
Westerburg.

Bekanntmachung

Die Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden läßt am Samstag, den 8. Juli 1916, vorm. 10 Uhr, auf dem Marktplatz in Limburg a. L. etwa

25 Fohlen

im Alter von etwa 1 bis 1½ Jahren meistbietend an Landwirte des Kammerbezirks versteigern. Die Abgabe erfolgt nur gegen fortige Barzahlung.

Es muß schon jetzt Vorbesorge getroffen werden, daß die Frühkartoffelernte für die Bedarfsbezirke sicher gestellt wird.

Die hiesigen Einwohner wollen daher bis 8. d. M. hierher anzeigen, wieviel Zentner Frühkartoffeln sie haben und abgeben wollen.

Der Höchstpreis beträgt bis zum 15. August d. J. 10 Mark pro Zentner.

Westerburg, den 1. Juli 1916.

Der Magistrat. Rappel.